

**Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Berlin NW 40, den 4. April 1955

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben

An

Herrn Ludwig Pfeiffer

Geschäftsnummer:

(502)2 P.KLs. 3.55(4.55)

Es wird gebeten, diese
Ladung zum Termin
mitzubringen

in Berlin N 113

Seelower Str. 15

Mann,
Zu einer Pflicht vor Justizvollzug
nicht erschienen. Nur für zwölf
Monate kann jetzt aufgezogen werden.

Geschäftsstelle
des Landgerichtes Strafsache gegen

Mann, Jr.
26. Mai 1955

Dr. Müller-Brockmann u.A.

wegen Körperverletzung im Amt

sollen Sie als Zeuge vernommen werden.

Sie werden daher auf Anordnung des Generalstaatsanwalts

zum 27. u. 28. Mai 1955, 9 1/2 Uhr

vor das Schwurgericht — die 2. Strafkammer des Landgerichts —
das Schöffengericht Abt. in Berlin NW 40, Turmstraße 91,
— 1. Stockwerk — Erdgeschoss — Saal — Nr. 238 geladen.

Ein Zeuge, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer **Geldstrafe von 1 bis 1000 DM** und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur **Strafe der Haft bis zu sechs Wochen** zu verurteilen; auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen Ort als von Berlin aus anzutreten, so wollen Sie sofort Nachricht geben, da Ihnen sonst Nachteile bei Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können. Ebenso wollen Sie umgehend unter Darlegung der Hinderungsgründe Anzeige erstatten, wenn Sie aus sonstigen dringenden Gründen zum Termin voraussichtlich nicht erscheinen können. Erhalten Sie auf Ihre Anzeige keinen Bescheid, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Entschädigung für Verdienstausfall kann nur gewährt werden, wenn Sie eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers darüber vorlegen, daß und gegebenenfalls in welcher Höhe Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins Verdienstausfall entsteht. Selbständige oder freiberuflich Tätige haben entsprechende Unterlagen vorzulegen (Gewerbeschein, Handwerkerkarte pp.).